

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 1011.) **Extrakt** aus der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10ten Mai 1826., wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

Auf den Antrag des Staatsministeriums im Berichte vom 30sten vorigen Monats, sehe Ich, zur Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal, fest:

- I. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13ten März 1803., wegen der zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenden Bestimmungen, über die Ausnahmen von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, sollen auf alle Rechtsfachen aus den Gerichtsprängeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Kompetenz des Kammergerichts durch seine Eigenschaft als Geheimen Justizrath begründet ist, in Anwendung kommen.
- b) In den Rechtsfachen aus den Gerichtsprängeln der gedachten Gerichte, in welchen die Revision zwar zulässig, die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeschlossen ist, erkennen in den Untergerichtssachen, der Instruktions-Senat des Kammergerichts und der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Instanz in den zu ihrem Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Revisions-Instanz in Sachen ihres Departements. Hat die Instruktion erster Instanz beim Kammergerichte geschwebt, so entscheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der dritten Instanz, hat die Verhandlung der ersten Instanz beim Ober-Landesgerichte in Frankfurt statt gehabt, so entscheidet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in Revisorio.

Berlin, den 10ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.